



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die

SVG/DKV Co-Branded Service-Karten

und andere

SVG Service-Karten

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Benutzung der SVG/DKV Co-Branded Service-Karten und anderer *SVG Service-Karten* (nachfolgend *SVG-Karte(n)* genannt) - auch der nachträglich bestellten - gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des *SVG-Kunden* werden nicht anerkannt.

Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten bis zu deren vollständigen Abwicklung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend für andere bereits oder künftig herausgegebene *SVG-Karten*, soweit sie nicht den besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser *SVG-Karten* widersprechen. In diesem Fall treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinter den besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück.

Über Änderungen dieser Bedingungen wird die „*SVG*“ den *SVG-Kunden* schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Rechnungen erfolgen. Sofern der *SVG-Kunde* dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird die „*SVG*“ in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

b) Herausgeber der SVG-Karten

SVG-Karten werden von den in der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e.G. zusammengeschlossenen SVG Straßenverkehrs-Genossenschaften (SVG-en) und sonstigen, diesem Verfahren angeschlossenen Stellen - nachstehend „*SVG*“ genannt - ausgegeben.

2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen „*SVG*“ und dem *SVG-Kunden* wird begründet, wenn der Antragsteller auf seinen *SVG-Karten*-Antrag, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits beiliegen, ein Bestätigungsschreiben der „*SVG*“ erhält, mit dem diese den Antrag annimmt und dem *SVG-Kunden* eine oder mehrere *SVG-Karten* übersendet.

In dem Bestätigungsschreiben räumt die „*SVG*“ dem *SVG-Kunden* ggfs. einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein.

Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

3. Lieferungen und Leistungen (Einsatzzweck der Karte)

a) In- und Ausland

aa) Die *SVG-Karte* berechtigt den *SVG-Kunden* und seine Erfüllungsgehilfen, bei den vertraglich angeschlossenen Servicestellen im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar bei der „*SVG*“, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der *SVG-Karte* kann der *SVG-Kunde* eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der *SVG-Karte* zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.

bb) Die Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils gültigen SVG-Liste für Service-Aufschläge und Entgelte entweder im Namen und für Rechnung der „*SVG*“ oder im Namen und für Rechnung der angeschlossenen Servicestelle.

cc) Erfolgen die Lieferungen und Leistungen im Namen und für Rechnung der Servicestelle (oder sonstiger besonderer Dritter), vermittelt die „*SVG*“ das Leistungsangebot der Servicestelle oder des Dritten, vergütet ihm unwiderruflichen Auftrag des Kunden der Servicestelle, die die *SVG-Karte* akzeptiert hat, oder dem Dritten die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung und erwirbt sie.

Der *SVG-Kunde* ist verpflichtet, der „*SVG*“ diesen Forderungsbetrag zuzüglich des in Ziff. 10. b) genannten Entgelts zu erstatten (siehe im Einzelnen Ziffer 10. d)).

b) Einsatz speziell in Italien

aa) Sofern mit italienischen Lieferanten ein Bezugsvertrag über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. ein Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen wurde, berechtigt die *SVG-Karte* den *SVG-Kunden* und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen des Lieferanten bargeldlos in Anspruch zu nehmen.

Der *SVG-Kunde* wird über das Bestehen von Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten auf Wunsch informiert. Die generelle Tatsache erfolgter Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom *SVG-Kunden* abgerufen werden können.

Die Lieferungen bzw. Dienstleistungen werden dem *SVG-Kunden* unmittelbar mit den in Ziffer 10. a) und b) genannten Preisen und Entgelten in Rechnung gestellt.

bb) Für alle anderen in Italien über die *SVG-Karte* bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen gilt Ziffer 3. a) cc).

4. Abnahmefreiheit; Lieferfreiheit und Pflichten der „SVG“

a) Abnahmefreiheit des SVG-Kunden

Für den *SVG-Kunden* besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der „*SVG*“ Lieferungen und Leistungen oder zur Abnahme bestimmter Mengen.

b) Lieferfreiheit der „SVG“ und ihrer Servicestellen

Umgekehrt besteht kein Lieferzwang der „*SVG*“ oder ihrer Servicestellen, solange im Einzelfall noch kein Einzelvertrag über eine Lieferung oder Leistung zwischen dem *SVG-Kunden* und der „*SVG*“ oder Servicestelle zustande gekommen ist. Insbesondere können bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten, technischen Problemen oder Änderungen des Netzes der Servicestellen oder bei Einstellung einzelner Leistungen keine Ansprüche gegen die „*SVG*“ geltend gemacht werden.

c) Pflichten der „SVG“

aa) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung der „*SVG*“ geschlossen werden, schuldet die „*SVG*“ die Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ggfs. unter den Einschränkungen, die die Servicestellen als Vertreter der „*SVG*“ beim Vertragsschluss mit dem *SVG-Kunden* individuell oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart hat. Die Servicestelle ist in keinem Fall berechtigt, mit Wirkung für die „*SVG*“ und zu deren Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfanges des betreffenden Einzelvertrages und/oder Abweichungen von diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „*SVG*“ zu vereinbaren.

bb) Bei Einzelverträgen, die zwischen dem *SVG-Kunden* und der Servicestelle in deren eigenem Namen geschlossen werden, übernimmt die „*SVG*“ in Bezug auf dieses einzelne Schuldverhältnis keine Pflichten auf Seiten der Servicestelle. Gegenüber dem *SVG-Kunden* ist die „*SVG*“ in diesem Fall nur dazu verpflichtet, der Servicestelle, die die *SVG-Karte* akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung gemäß Ziffer 3. a) cc) Satz 1 zu vergüten und die Abrechnung im Übrigen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Ziffer 10.) abzuwickeln.

5. Verantwortlichkeit der „SVG“

a) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung der „*SVG*“ geschlossen werden, sowie innerhalb der durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Geschäftsbeziehungen insgesamt hat die „*SVG*“ grundsätzlich nur Verschulden, d.h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen), nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 15. und 16. zu vertreten; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht, sofern nicht die Servicestelle beim Vertragsschluss im Namen der „*SVG*“ ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, das zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder sich aus den nachfolgenden Ziffern 15. oder 16. eine verschuldensunabhängige Haftung ergibt.

b) Keine der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Leistungsbeschreibungen ist als eine von der „*SVG*“ übernommene Garantie zu verstehen; die „*SVG*“ übernimmt auch sonst keinerlei Garantie. Die „*SVG*“ übernimmt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als solche auch kein Beschaffungsrisiko (siehe insbesondere Ziffer 4. b); für unmittelbar mit der „*SVG*“ geschlossene Einzelverträge gilt nachfolgende lit. d).

c) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung der „*SVG*“ geschlossen werden, sind die Servicestellen nicht berechtigt, mit Wirkung für die „*SVG*“ Garantien zu übernehmen (siehe auch vorstehende Ziffer 4. c) aa) Satz 2).

d) Übernimmt die „*SVG*“ oder eine Servicestelle beim Abschluss eines solchen Einzelvertrages im Namen der „*SVG*“ ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko (insbesondere beim Verkauf oder sonstiger Zusage der Lieferung einer nicht vorrätigen Gattungssache), so steht dies stets unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der „*SVG*“ bzw. der Servicestelle. Ein insoweit etwa übernommenes Beschaffungsrisiko beschränkt sich zudem immer auf das Vermögen zur Leistung als solches; es bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache.

6. Kartenarten, Kartenbindung und Nutzungsberechtigung

a) fahrzeugbezogene SVG-Karte

Die *SVG-Karte* ist gebunden an ein einzelnes, der „*SVG*“ mitgeteiltes Kraftfahrzeug des Kunden einschließlich eines Aufliegers oder Anhängers. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch das aus der *SVG-Karte* ersichtliche amtliche Zulassungskennzeichen ausgewiesen.

b) firmenbezogene SVG-Karte

Die „*SVG*“ gibt daneben einzelne *SVG-Firmenkarten* heraus, die statt des amtlichen Zulassungskennzeichens eine gesonderte Bezeichnung ausweisen. Diese *SVG-Karte* kann für alle auf den Kunden zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die zugehörigen Anhänger und Auflieger genutzt werden. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch die Übereinstimmung des amtlichen Zulassungszeichens mit der aus der *SVG-Karte* ersichtlichen Kunden-Bezeichnung ausgewiesen.

c) Mietfahrzeuge

Fahrzeugbezogene und firmenbezogene *SVG-Karten* können für Kraftfahrzeuge genutzt werden, die von den *SVG-Kunden* gemietet wurden. In diesem Falle ist der Mietvertrag mitzuführen und den Servicestellen vorzulegen.

d) Kennzeichenwechsel, Beschädigung, Stilllegung

Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel sowie Beschädigung der *SVG-Karte* sind der „*SVG*“ unverzüglich mitzuteilen. Der *SVG-Kunde* erhält kurzfristig eine aktuelle *SVG-Karte* im Austausch.

Die *SVG-Karte* eines stillgelegten Kraftfahrzeuges ist unverzüglich an die „*SVG*“ zurückzugeben; auch im Fall der vorübergehenden Stilllegung, wenn diese voraussichtlich einen Zeitraum von 2 Monaten überschreiten wird.

e) Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der *SVG-Karte* durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen oder gemieteten Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet.

f) Benennung der Nutzungsberechtigten

Die „*SVG*“ kann jederzeit verlangen, dass ihr die Nutzungsberechtigten, denen der *SVG-Kunde* die *SVG-Karte* zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.

g) Subunternehmer

Im Einzelfall kann die „*SVG*“ auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem *SVG-Kunden* und seinem Subunternehmer gestatten, *SVG-Karten* dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung einer *SVG-Karte* an einen Subunternehmer haften der *SVG-Kunde* und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch.

Die Haftung kann von dem *SVG-Kunden* bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem *SVG-Kunden* und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung bei der „*SVG*“ oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe der *SVG-Karte* an die „*SVG*“.

h) PIN-Code

Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden.

i) Kartenmissbrauch

Die unbefugte Nutzung der *SVG-Karte* kann als Betrug gemäß § 263 StGB oder als Kreditkartenmissbrauch gemäß § 266 b StGB mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden.

7. Kartennutzung

a) Vorlage der *SVG-Karte*; Prüfung

aa) Bei der Nutzung der *SVG-Karte* sind der Servicestelle jeweils die *SVG-Karte* und ggf. - stets in den Fällen der Ziffer 6. c) und d) - daneben der amtliche Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs und der Mietvertrag vorzulegen.

bb) Die Servicestellen können die Berechtigung des Inhabers der *SVG-Karte* prüfen; sie können die Lieferungen und Leistungen ablehnen und die *SVG-Karte* einziehen, wenn die vorgelegte *SVG-Karte* unbefugt genutzt werden sollte, verfallen oder gesperrt ist.

b) Belastungsbeleg und Belegprüfung

Bei der Belieferung oder bei dem Bezug einer Werk- oder Dienstleistung wird in der Regel mittels der *SVG-Karte* und/oder einer technischen Einrichtung ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. Der Belastungsbeleg/Lieferschein ist, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der *SVG-Karte* zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer der *SVG-Karte* zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch die Servicestellen statt und ist nicht Vertragsgegenstand.

c) Beleglose Nutzung

Bei bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten Servicestellen wird aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. In diesen Fällen erfolgt die Nutzung der *SVG-Karte* durch vorschriftsmäßige Benutzung des Kartenterminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Bei weiteren bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten Servicestellen, etwa einigen Maut-Strecken, erfolgt die Inanspruchnahme der Leistung der „*SVG*“ oder ihrer Servicestellen statt durch Vorlage der Karte allein durch vorschriftsmäßige Benutzung der vorgesehenen technischen Einrichtung (etwa Telepass); bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar bei der „*SVG*“ durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer.

d) Nutzung der *SVG-Karte* im Vereinigten Königreich

Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen von Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, der Servicestelle die *SVG-Karte* vor der Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Die „*SVG*“ behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der *SVG-Kunde* erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung der „*SVG*“ getätigt werden.

8) Verwahrung und Rückgabe der *SVG-Karten*

Die *SVG-Karten* bleiben Eigentum der „*SVG*“. Sie sind von dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig - insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug - zu verwahren. Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die *SVG-Karten* unaufgefordert sofort an die „*SVG*“ herauszugeben, und zwar in zwei Teile zerschnitten. Der *SVG-Kunde* darf die *SVG-Karte* nicht zurückbehalten.

9) Kartenverlust und Haftung des Kunden

a) Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der *SVG-Karte(n)* sind der „*SVG*“ unverzüglich unter Angabe der Umstände zu melden, die zum Abhandenkommen geführt haben. Eine polizeiliche Diebstahlsanzeige ist an die „*SVG*“ weiterzuleiten. Kommt die *SVG-Karte* einem Erfüllungsgehilfen des *SVG-Kunden* abhanden, so ist er auf Verlangen zu benennen.

b) Haftung

Für die vertragswidrige Benutzung bzw. den Missbrauch der *SVG-Karte* haftet der *SVG-Kunde*, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen, wofür der *SVG-Kunde* beweispflichtig ist.

Der *SVG-Kunde* hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der *SVG-Karte* dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

aa) der PIN-Code auf der *SVG-Karte* vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde,

bb) die *SVG-Karte* nicht sorgfältig verwahrt wurde,

cc) die Diebstahls- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an die „*SVG*“ weitergeleitet wurde oder

dd) die *SVG-Karte* unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde. Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die *SVG-Karte* überlassen hat, zu vertreten.

c) Freistellung

Die „*SVG*“ stellt den *SVG-Kunden* bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen der *SVG-Karte* frei, die nach Eingang der Diebstahl- und/oder Verlustmeldung bei der „*SVG*“ vorgenommen werden.

d) Wiederauffinden der *SVG-Karte*

Eine als abhandengekommen gemeldete *SVG-Karte* darf bei Wiederauffinden nicht mehr benutzt werden. Eine etwaige Kartenverlust- und/oder Sperrgebühr kann zur Hälfte gegen Rückgabe der *SVG-Karte* durch die „*SVG*“ dem *SVG-Kunden* erstattet werden.

10) Preise, Entgelte, Zahlungsverpflichtungen, Abrechnung und Rechnungsprüfung

a) Preise für die Waren und Werk- und Dienstleistungen als solche

Für die gelieferten Waren und die erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen als solche berechnet die „*SVG*“ grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet die „*SVG*“ jedoch auf der Grundlage der ihr selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise. Diese können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Tankstelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) für die Zahlung vor Ort (sei es bar oder unbar) abweichen. In diesem Fall weicht der von der „*SVG*“ berechnete Preis auch von dem Belastungsbeleg (Tankbeleg) ab, der dem *SVG-Kunden* gemäß Ziffer 7. b) erteilt wird und aus technischen Gründen nur den an der Tankstelle angegebenen Preis ausweisen kann.

b) Entgelte

aa) Für alle vom *SVG-Kunden* durch die Nutzung der *SVG-Karte* gemäß Ziffer 7. in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen, gleich ob diese im Namen und für Rechnung der „*SVG*“ oder im Namen und für Rechnung der Servicestelle erfolgt sind, kann die „*SVG*“ neben den in lit. a) genannten Preisen für die Waren und Werk- oder Dienstleistungen als solche zusätzliche angemessene Entgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge berechnen. Die vorgenannten und die nachfolgend unter lit. bb) bis dd) genannten Entgelte ergeben sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen *SVG-Liste* für Service-Aufschläge und -Entgelte. Die *SVG-Liste* der Service-Aufschläge und -Entgelte wird dem *SVG-Kunden* bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit auf Anforderung hin übermittelt.

bb) Für die Überlassung der *SVG-Karte* kann die „*SVG*“ ein regelmäßiges Entgelt (Kartengebühr) erheben. Dieses Entgelt wird dann durch gesonderte Mitteilung an den *SVG-Kunden* mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt.

cc) Für den grenzüberschreitenden Einsatz der *SVG-Karten* und/oder für sonstige im Zusammenhang mit dem Kartenverhältnis im In- und/oder Ausland erbrachten Leistungen kann die „*SVG*“ gesonderte Entgelte berechnen.

dd) Für alle Aufwendungen, die der „*SVG*“ daraus entstehen, dass der *SVG-Kunde* seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die „*SVG*“ gleichfalls angemessene Entgelte bestimmen (z.B. bei Kartenverlust oder -sperrung, Mahnungen oder Rücklastschriften).

Dies gilt nicht, sofern weder dem *SVG-Kunden* noch seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt. Dem *SVG-Kunden* bleibt der Nachweis niedrigerer Aufwendungen bzw. Schäden der „*SVG*“ vorbehalten.

ee) Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die der „*SVG*“ bei Auslandsüberweisungen oder Scheckeinreichungen des *SVG-Kunden* entstehen, kann die „*SVG*“ vom *SVG-Kunden* Erstattung der ihr berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der aktuellen *SVG-Liste* für Service-Aufschläge und -Entgelte aufgeführt ist.

c) Anpassungsvorbehalt

Die „*SVG*“ ist berechtigt, die Service-Aufschläge und -Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

d) Zahlungsverpflichtung des *SVG-Kunden*

Der *SVG-Kunde* ist verpflichtet, der „*SVG*“ alle Forderungen - bestehend aus den in lit. a) genannten Preisen nebst den in lit. b) genannten Entgelten - zu bezahlen, die durch berechtigte Nutzung der *SVG-Karte* gemäß Ziffer 7. entstanden sind bzw. erworben wurden, gleich ob die zugrundeliegenden Lieferungen und Leistungen auf dem Belastungsbeleg/Lieferschein angegeben und durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten anerkannt sind, oder die Forderung auf sonstige Weise durch berechtigte Nutzung der *SVG-Karte* oder Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage gemäß Ziffer 7. c) entstanden ist. Dies gilt auch, soweit der *SVG-Kunde* oder sein Erfüllungsgehilfe die *SVG-Karten* für private Zwecke eingesetzt oder sie vertragswidrig verwendet hat.

e) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Ansprüche der „*SVG*“ kann der *SVG-Kunde* mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsvorfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung der „*SVG*“ enthalten ist.

f) Fremdlieferungen und -leistungen

In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung der Servicestelle geschlossen wird, ist der *SVG-Kunde* nicht berechtigt, der „*SVG*“ die Einwendungen entgegenzuhalten, die der *SVG-Kunde* gegenüber der Servicestelle aus der mit dieser bestehenden Vertragsbeziehung geltend machen kann. § 404 BGB gilt nicht. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen dem *SVG-Kunden* und der Servicestelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des *SVG-Kunden* gegenüber der „*SVG*“.

g) Rechnungsstellung

Die „SVG“ berechnet die Lieferungen und Leistungen laufend oder in Zeitabschnitten. Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. - insbesondere bei belegloser Nutzung - in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet die „SVG“ die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des **SVG-Kunden** ab, sofern nicht zur Begleichung der SVG-Rechnung eine andere Währung vereinbart ist.

Sofern die Landeswährung des **SVG-Kunden**, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. - soweit dies nicht möglich ist - nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist die „SVG“ berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.

h) Rechnungsprüfung und Saldofeststellung

Der **SVG-Kunde** hat die SVG-Rechnungen auf Ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich der „SVG“ anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen.

i) Beanstandung der Rechnungen

Will der **SVG-Kunde** geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt, und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den **SVG-Kunden** oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung der „SVG“ schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. Die „SVG“ wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und etwa bereits erfolgte Zahlungen erstatten.

j) Prüfung der Beanstandung

Die „SVG“ wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihr vom **SVG-Kunden** und von der betreffenden Servicestelle mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen.

Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des **SVG-Kunden** auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erweisen hat, von dem **SVG-Kunden** ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. a) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 12. c) im Verzugsfall bleibt unberührt.

k) Lastschriftverfahren

Die „SVG“ ist nach ihrer Wahl berechtigt, sämtliche Leistungsentgelte im Wege der Abbuchung oder der Einzugsermächtigung einzuziehen. Der **SVG-Kunde** ist auf Aufforderung verpflichtet, einen Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

l) Änderung der Bankverbindung

Der **SVG-Kunde** hat jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich der „SVG“ schriftlich oder per Telefax mitzuteilen.

11. Fälligkeitszinsen; Verzugseintritt durch Überschreiten des Zahlungsziels

a) Die „SVG“ berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch 9,5% per anno.

b) Überschreitet der **SVG-Kunde** das ihm in der Annahme seines SVG-Antrags eingeräumte und Vertragsbestandteil gewordene Zahlungsziel und den damit einhergehenden - zusätzlich auf der Rechnung vermerkten - Zahlungstermin, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

12) Verzugsfolgen; Verzugszinsen

a) Gerät der **SVG-Kunde** mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen.

Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin sofort brutto für netto zu begleichen. Geht die Zahlung auf eine solche Rechnung nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem der **SVG-Kunde** diese Rechnung erhalten hat und Verzug bezüglich der ersten Rechnung eingetreten ist (je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist) bei der „SVG“ ein, so gerät der **SVG-Kunde** auch mit der Begleichung dieser anderen offenen Rechnung in Verzug.

b) Der **SVG-Kunde** hat der „SVG“ den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwältinnen, zu ersetzen.

c) Die „SVG“ berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

d) Ist der Schuldner mit der Bezahlung mehrerer Rechnungen in Verzug und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so werden die Schulden (Rechnungen) in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB getilgt; insbesondere werden, wenn einzelne Schulden tituliert sind, zunächst die nicht titulierten Schulden getilgt. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet. Etwaige einseitige andere Tilgungsbestimmungen des **SVG-Kunden** sind unbeachtlich.

13) Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigungsrecht der „SVG“

a) Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die „SVG“ unter Einhaltung einer Frist

Die „SVG“ kann - auch ohne Nennung von Gründen - jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des **SVG-Kunden** die Benutzung

der **SVG-Karte(n)** untersagen, die **SVG-Karte(n)** bei den Servicestellen sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zum **SVG-Kunden** beenden (kündigen).

b) Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch die „SVG“ aus wichtigem Grund

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller **SVG-Karte(n)** und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des **SVG-Kunden** für die „SVG“ unzumutbar ist, kann die „SVG“ auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der **SVG-Karte(n)** untersagen, die **SVG-Karte(n)** bei den Servicestellen sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zu dem **SVG-Kunden** außerordentlich beenden (kündigen).

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

aa) wenn der **SVG-Kunde** unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der „SVG“ über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,

bb) wenn der **SVG-Kunde** seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der „SVG“ gesetzten angemessenen Frist nachkommt,

cc) wenn es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht bezahlt werden, es sei denn, der **SVG-Kunde** hat dies nicht zu vertreten,

dd) wenn die Einzugsermächtigung oder der Abbuchungsauftrag widerrufen wird,

ee) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des **SVG-Kunden** beantragt wird,

ff) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des **SVG-Kunden** eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der „SVG“ gefährdet ist,

gg) wenn eine **SVG-Karte** unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder

hh) bei begründetem Verdacht, dass die **SVG-Karte(n)** vertragswidrig benutzt wird/werden.

c) Unterrichtung der Servicestellen

Die „SVG“ ist berechtigt, ihren Servicestellen die Sperrung der **SVG-Karte(n)** und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen

d) Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen

Dem **SVG-Kunden** und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der **SVG-Karte(n)** generell, d.h. auch ohne besondere Mitteilung der „SVG“, untersagt,

aa) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird,

bb) wenn er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist,

cc) wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen der „SVG“ bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder

dd) wenn die Geschäftsbeziehung gekündigt und eine etwaige Kündigungsfrist abgelaufen ist.

14) Eigentumsvorbehalt

Die „SVG“ behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

15) Gewährleistung

In den Fällen der Eigenlieferungen und -leistungen, also bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung der „SVG“ geschlossen werden, haftet die „SVG“ für die Mängelfreiheit nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese gelten auch dann, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert bzw. hergestellt (geleistet) wird oder die Leistung sonst nicht wie geschuldet erbracht wird:

a) Die nachfolgenden, im Einzelnen unter lit. c) - e) aufgeführten Gewährleistungs- und Leistungsstörungenrechte des **SVG-Kunden** setzen voraus, dass dieser gelieferte Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Erhalt untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies der „SVG“ oder deren Servicestelle unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzeigt. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt bzw. Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax bei der „SVG“ oder deren Servicestelle eingegangen ist. Das Vorstehende gilt für empfangene Werkleistungen sinngemäß.

b) Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Bezeichnung im Belastungsbeleg/Lieferschein. Sämtliche Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; für Schadensersatzansprüche gilt diese Einschränkung jedoch nicht, sofern und soweit die „SVG“ gemäß nachfolgender lit. e) bb) (1) bis (3) und cc) zwingend haftet.

c) Bei berechtigten Mängelrügen ist der **SVG-Kunde** berechtigt, seine Ansprüche mit Unterstützung durch die „SVG“ gegenüber der betreffenden Servicestelle geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt die „SVG“ ihre eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber der Servicestelle bereits jetzt an den **SVG-Kunden** ab. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der **SVG-Kunde** seine Ansprüche nicht gegenüber der Servicestelle, sondern gegenüber der „SVG“ geltend macht. Die „SVG“ wird sich nach besten Kräften um eine den **SVG-Kunden** zufriedenstellende Regelung von berechtigten Mängelrügen durch die betreffende Servicestelle bemühen.

d) Unabhängig von vorstehendem lit. c) gilt jedoch: Bei berechtigten Mängelrügen wird die „SVG“ durch die betreffende oder eine andere Servicestelle den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Die „SVG“ bzw. ihre Servicestelle wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei der „SVG“ bzw. ihrer Servicestelle grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, so kann der **SVG-Kunde** vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung min-

dem, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.

e) Statt der in vorstehendem lit. d) Satz 3 genannten Rechte bzw. - im Fall des Rücktritts - daneben kann der **SVG-Kunde** unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche geltend machen, jedoch nur nach Maßgabe folgender Regelungen:

aa) Bevor ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, hat der **SVG-Kunde** - sofern nicht eine Fristsetzung nach dem Gesetz überhaupt entbehrlich ist - der „**SVG**“ oder ihrer Servicestelle auch dann, wenn mit Nacherfüllungsversuchen bereits begonnen wurde, zunächst eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, verbunden mit einer Erklärung, aus der deutlich entnommen werden kann, dass der **SVG-Kunde** nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen werde. Bei Werkleistungen, insbesondere bei Reparaturen von Kraftfahrzeugen, muss die Frist mindestens 5 bis 14 Arbeitstage betragen, abhängig von den Umständen des Einzelfalles wie insbesondere der Komplexität der Werkleistung und der Verfügbarkeit der benötigten Teile.

bb) Die „**SVG**“ haftet für die Mangelfreiheit und die sonstige Erbringung der Leistung wie geschuldet (§§ 280, 281 BGB) nicht bei fehlendem Verschulden (wobei Verschulden ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen eigenem Verschulden gleichsteht); ein von der „**SVG**“ oder von einer Servicestelle im Namen der „**SVG**“ etwa ausnahmsweise übernommenes Beschaffungsrisiko bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache (vgl. bereits Ziffer 5 d) Satz 2). Bei Verschulden haftet die „**SVG**“ wie folgt:

(1) Die „**SVG**“ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der **SVG-Kunde** Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der „**SVG**“, beruhen. Soweit der „**SVG**“ keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die „**SVG**“ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie oder ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen, d. h. bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, haftet die „**SVG**“ nicht für Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere nicht für Sachschäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet die „**SVG**“ auch nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

cc) Eine etwaige Haftung der „**SVG**“ nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.

f) Bei Einzelverträgen verjähren sämtliche Mängelansprüche, einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

g) In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung der Servicestelle geschlossen wird, gilt ausnahmslos Ziffer 10. f).

16) Gesamthaftung

a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 15 (insbesondere in lit. e)) vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel oder einer sonst nicht wie geschuldet erbrachten Leistung liegen, wegen Verzögerung der Leistung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß §§ 823 ff. BGB. Auch solche Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn des jeweiligen Anspruchs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer oder läuft sie eher ab, so tritt der gesetzlich für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres. Die hier bestimmte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der „**SVG**“ oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

b) Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt.

c) Unberührt bleibt auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB.

d) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der „**SVG**“ ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der „**SVG**“.

17) Auskünfte; Mitteilungspflicht des SVG-Kunde bei Rechtsformänderungen u.ä.

a) Die „**SVG**“ ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und den der „**SVG**“ benannten Kreditinstituten einzuholen.

b) Der **SVG-Kunde** ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) der „**SVG**“ unverzüglich mitzuteilen.

18) Sicherheiten

a) Bestellung von Sicherheiten

Die „**SVG**“ kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko, insbesondere unter Berücksichtigung des dem **SVG-Kunden** eingeräumten Verfügungsrahmens, der Anzahl der zur Verfügung

gestellten **SVG-Karten**, der Branche, in der der **SVG-Kunde** tätig ist, der über ihn eingeholten Auskünfte und sonstiger Risikobewertungsmaßstäbe angemessen absichern. Die „**SVG**“ kann die Bestellung einer solchen Sicherheit auch dann fordern, wenn sie bei Begründung der Geschäftsbeziehung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hat.

b) Erhöhung von Sicherheiten

Die „**SVG**“ kann die Erhöhung von gewährten Sicherheiten verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung rechtfertigen, insbesondere wenn

- dem **SVG-Kunden** ein erhöhter Verfügungsrahmen eingeräumt wird,
- der **SVG-Kunde** den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen überschreitet,
- es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst Rechnungen bei Fälligkeit nicht beglichen werden, es sei denn, der **SVG-Kunde** hat dies nicht zu vertreten,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des **SVG-Kunden** nachteilig verändern oder zu verändern drohen, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, oder
- sich sonstige Risiken nach den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben erhöht haben.

Das Recht, hiernach eine Erhöhung der Sicherheiten zu verlangen, erlischt nicht dadurch, dass die „**SVG**“ nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Voraussetzungen hiervon Gebrauch macht.

c) Fristsetzung für die Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten

Für die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit gemäß lit. a) Satz 2 oder die Erhöhung einer Sicherheit gemäß lit. b) wird die „**SVG**“ dem **SVG-Kunden** eine angemessene Frist (in der Regel 14 Tage) einräumen. Beabsichtigt die „**SVG**“ von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13 b) bb) Gebrauch zu machen, falls der **SVG-Kunde** seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

d) Barkauttionen

Barkauttionen werden verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Zinshöhe von der „**SVG**“ nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktlage bestimmt. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit.

e) Bürgschaften und Garantien

Anstelle von Barkauttionen nimmt die „**SVG**“ - nach ihrer freien Wahl - als Sicherheit auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten an, in denen der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet, auf erstes Anfordern zu zahlen.

19) Kündigungsrecht des SVG-Kunden

Der **SVG-Kunde** kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit der individuell vereinbarten Kündigungsfrist kündigen, bei Fehlen einer diesbezüglichen individuellen Vereinbarung auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Im Kündigungsfall darf/dürfen die **SVG-Karte(n)** nicht weiter genutzt werden und ist/sind außerdem umgehend an die „**SVG**“ gemäß Ziffer 8. zurückzugeben; gegebenenfalls gilt beides erst ab Ablauf der vom **SVG-Kunden** gesetzten Kündigungsfrist.

20) Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

21) Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Die „**SVG**“ hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

22) Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung - auch nach deren Beendigung - ist der Sitz der **SVG-Karten** ausgebenden Stelle, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen die „**SVG**“ ausschließlich; für Klagen der „**SVG**“ gegen den **SVG-Kunden** gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

23) Geltung und Auslegung bei ausländischen SVG-Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen **SVG-Kunden** gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: März 2008